

Niedersächsisches Pressegesetz

§ 3 Öffentliche Aufgabe der Presse. Die Presse erfüllt eine öffentliche Aufgabe, wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt.

§ 4 Informationsrecht der Presse. (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

Regelung in Niedersachsen

Im Bundesland Niedersachsen wurde durch eine allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 29.5.1974 die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz geregelt. In dieser Verfügung wird festgestellt:

„zu den Aufgaben der Justiz gehört (es), durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit dem Anspruch der Gesellschaft auf umfassende Information in den Angelegenheiten der Rechtspflege und Justizverwaltung gerecht zu werden usw....“.

Die Verfügung legt fest, dass bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten, bei dem Oberwaltungsgerichten und den Verwaltungsgerichten Pressestellen eingerichtet werden. Die Pressestellen bei den Landgerichten sind zugleich für die Amtsgerichte ihres Landgerichtsbezirkes zuständig. Die Pressestellen werden von einem Pressedezernent (Richter oder Staatsanwalt) geleitet. Alle Richter und Beamte der Gerichte sind angewiesen, bei allen Angelegenheiten ihres Tätigkeitsbereichs zu prüfen, ob diese für die Öffentlichkeit von Interesse sein könnten. Ist das der Fall, so soll die für ihre Behörde zuständige Pressestelle unterrichtet werden.